

Art. 12

- 12.1. In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen. Der Vorstand oder die Generalversammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.
- 12.2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident gibt bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid.

Art. 13

- 13.1. Der Vorstand setzt aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- 13.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 13.3. Die Berufsgruppen haben im Vorstand angemessen vertreten zu sein.

Art. 14

- 14.1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen.
- 14.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Vizepräsidenten und überträgt den einzelnen Vorstandsmitgliedern die zu besetzenden Chargen.
- 14.3. Der Vorstand kann einzelne Chargen ein und demselben Vorstandsmitglied übertragen wie umgekehrt gewisse Funktionen auf zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden können.

- 14.4. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- 14.4.1. Aufnahme von Mitgliedern.

- 14.2.2. Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder.

- 14.4.3. Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung.

- 14.4.4. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes und Informationen der Mitglieder

- 14.4.5. Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen.

- 14.4.6. Bildung von Kommissionen oder Fachgruppen.

- 14.4.7. Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 14.5. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär / Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich vertreten. Eine anderweitige Regelung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Art 15.

- 15.1. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen bilden.

15.2. Diese ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen werden bei Bedarf und in der Regel zur Beratung einer bestimmten Aufgabe vorübergehend ernannt. Der Vorstand ist mit wenigstens einem Mitglied vertreten.

15.3. Das Pflichtenheft der ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 16

16.1. Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

16.2. Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

V. Finanzen

Art. 17

Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:

17.1. Den Beiträgen der Mitglieder.

17.2. Den Erträgen des Vereinsvermögens.

17.3. Den Zuwendungen von Gönnern, Freunden und Institutionen.

Art. 18

18.1. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

10.2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

10.2.1. Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen oder Fachgruppen.

10.2.2. Abnahme der Jahresrechnung.

10.2.3. Abnahme des Revisorenberichtes.

10.2.4. Festsetzung des Jahresbeitrages.

10.2.5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

10.2.6. Behandlung gewerbepolitischer Fragen.

10.2.7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

10.2.8. Statutenänderung.

10.2.9. Auflösung des Vereines.

Art. 11

11.1. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, einberufen.

11.2. 1/5 der Mitglieder können den Vorstand auffordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

- 8.3. Der Ausgeschlossene hat bis zum Datum seines Ausschlusses allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen. Die Beiträge für das laufend Vereinsjahr sind zu bezahlen.
- 8.4. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe bekanntzugeben.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1. Die Generalversammlung
- 9.2. Der Vorstand
- 9.3. Die Kommissionen oder Fachgruppen
Die Fachgruppen konstituieren sich aus den Bereichen:
- Dienstleistung
 - Läden / Geschäfte
 - Handwerker
- 9.4. Die Rechnungsrevisoren

Art 10

- 10.1. Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung bis spätestens Ende Januar statt. Die Einberufung hat 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zu unterbreiten.

- 18.2. Die Beiträge werden durch den Kassier erhoben. Sie sind spätestens 4 Monate nach Vereinsjahresbeginn einzuzahlen.
- 18.3. Nur Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht enthoben.

Art. 19

Als Mitglied des Walliser Gewerbeverbandes entrichtet der Vorstand dem Kantonal Verband den entsprechenden Beitrag.

Das Vereinsvermögen ist aufgrund des vom Vorstand aufgestellten Budgets zu verwalten.

Art. 20

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31 Oktober.

Art. 22

- 22.1. Statutenänderungen liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung. Diese müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- 22.2. Eine Statutenänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art 23

- 23.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 23.2. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Zermatt zur treuhänderischen Aufbewahrung überlassen.
- 23.3. Wird innert 10 Jahre nach der Auflösung kein neuer Verein mit gleichen Interessen in der Gemeinde Zermatt gegründet, kann die Gemeinde Zermatt das Vermögen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen des Handwerks und des Gewerbes auf Gemeindegebiet verwenden.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Sekretär:

- 4.3. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflichtig befreit.

Art. 5

- 5.1. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann jederzeit an den Vorstand erfolgen.
- 5.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese bei entsprechender Begründung verweigern.

Art. 6

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
- 6.2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 7

- 7.1. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- 7.2. Der Austretende hat bis zum Datum seines Austrittes allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen.

Art. 8

- 8.1. Ein Ausschluss erfolgt in der Regel durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 8.2. Bei Nichterfüllen des Vereinspflichten kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.

2.1.6. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

2.2. Der Verein ist politisch gesehen neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- 3.1. Selbständigerwerbende der Gemeinde Zermatt, Täsch und Randa und solche, die auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt gewerblich tätig sind.
- 3.2. Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit, welche gewerbliche Interessen befolgen.
- 3.3. Personen in leitender Stellung von Betrieben, Verbänden und Vereinen, welche sich die Förderung von gewerblichen und handwerklichen Interessen zum Ziele setzen.

Art. 4

- 4.1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die ordentliche Generalversammlung.

S T A T U T E N

Gewerbeverein Zermatt/Täsch/Randa

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Zermatt/Täsch/Randa» besteht in Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein auf unbestimmte Dauer.

II. Zweck des Vereins

Art. 2

- 2.1. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder, wobei diesem Zweck insbesondere wie folgt wird:
- 2.1.1. Förderung und Erhaltung des Handelns, Handwerks und Gewerbe in Zermatt/Täsch/Randa.
 - 2.1.2. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes in der Gemeinde, im Bezirk sowie im Kanton und Bund.
 - 2.1.3. Vertretung gemeinsamer Berufsfragen.
 - 2.1.4. Wahrung der gewerblichen Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen sowie anderen gewerbliche Institutionen.
 - 2.1.5. Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Weiterbildung.